

Über einen Koordinator NCSR „Demokritos“ sei seitens der Kommission den im Projekt verbundenen Beteiligten, darunter ICN, ein Vorschuss gezahlt worden. In der Folgezeit habe der Koordinator ICN aufgefordert, ihren Beitrag gemäß den im Projekt definierten Aufgaben zu leisten. Da der Beitrag nicht erbracht worden sei und der Vertreter von ICN den Koordinator über finanzielle Schwierigkeiten von ICN informiert habe, habe dieser Kontakt zur Gesellschaft Dane-Elec Memory aufgenommen, die für die Verpflichtungen von ICN eine Einstandspflicht übernommen habe. Die Geschäftsleitung der Gesellschaft Dane-Elec Memory habe mitgeteilt, dass ICN sich von dem Projekt zurückziehen und ihre Vorschüsse erstatten werde. Da dieser Rückzug und die Verpflichtung zur Erstattung nicht schriftlich bestätigt worden seien, hätten der Koordinator des Projektes und die Kommission ICN eine Aufforderung zur Erstattung der geleisteten Vorschüsse gesandt. Nachdem diese Aufforderung ohne Antwort geblieben sei, sei an die Dane-Elec Memory eine Aufforderung zur Stellung der finanziellen Garantie gemäß ihren Verpflichtungen aus der Garantieerklärung gesandt worden. Dane-Elec Memory habe die Stellung der genannten Garantie mit der Begründung verweigert, die Kommission habe die Nichterfüllung des Vertrages nicht bewiesen. Obwohl die Kommission ihre Forderung begründet habe, sei es bei dieser Weigerung geblieben.

Die Kommission habe die vorliegende Klage, mit der aufgrund der Garantie auf erstes Anfordern eine Verurteilung der Dane-Elec Memory zur Erstattung der ICN geleisteten Vorschüsse an die Kommission zuzüglich Verzugszinsen begehrt werde, auf der Grundlage der Schiedsklauseln erhoben, die sich im Vertrag IST-2000-25366 zwischen ICN und der Kommission und in der von Dane-Elec Memory zugunsten der Kommission abgegebenen Garantieerklärung fänden. Hilfsweise beantrage die Klägerin, ICN zur Erstattung der von der Kommission geleisteten Vorschüsse zuzüglich Verzugszinsen wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Rahmen des „Crossemarc-Projektes“ zu verurteilen.

⁽¹⁾ Aufruf zur Einreichung einer Interessensbekundung veröffentlicht im ABL. L 1999, C 12, S. 5.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2006 — L’Air Liquide/Kommission

(Rechtssache T-185/06)

(2006/C 212/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: L’Air Liquide SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Saint Esteben und M. Pittie)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Erklärung der Klage für zulässig;
- Nichtigerklärung von Artikel 1 Buchstabe i der Entscheidung C (2006) 1766 endg. der Kommission vom 3. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F/38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat), soweit entschieden wurde, dass Air Liquide gegen Artikel 81 EG und Artikel 53 des EWR-Abkommens im Zeitraum zwischen dem 12. Mai 1995 und dem 31. Dezember 1997 verstoßen habe;
- folglich Nichtigerklärung der Artikel 20 Buchstabe f und 4 der Entscheidung C (2006) 1766 endg. der Kommission vom 3. Mai 2006, soweit sie Air Liquide betrifft;
- Verurteilung der Kommission zur Erstattung sämtlicher von der Klägerin im Zusammenhang mit der vorliegenden Klage verauslagten Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung C (2006) 1766 endg. der Kommission in der Sache COMP/F/38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat, mit der die Kommission festgestellt habe, dass die Unternehmen, an die die Entscheidung gerichtet sei, u. a. die Klägerin, dadurch gegen Artikel 81 Absatz 1 EG und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen hätten, dass sie an einem Komplex von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt gewesen seien, der im Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern und Vereinbarungen über Preise und Produktionskapazitäten sowie in einer Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarungen im Wasserstoffperoxid- und Natriumperborat-Sektor bestanden habe.

Die Klägerin stützt ihr Vorbringen auf vier Klagegründe.

Mit ihrem ersten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass der Kommission ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei, als sie die Ansicht vertreten habe, dass die Anhaltspunkte, die sie für die Vermutung der gemeinschaftlichen und gesamtschuldnerischen Haftung von Air Liquide aufgrund des Verhaltens von deren Tochtergesellschaft vorgebracht habe, im Hinblick auf die von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien ausreichend seien, und dass die Kommission daher die Regeln verkannt habe, nach denen sich die Zurechnung des Verhaltens einer Tochtergesellschaft richte, und so gegen Artikel 81 EG verstoßen habe.

Mit ihrem zweiten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Kommission außerdem unzulässigerweise die Beweislast umgekehrt habe, indem sie sich zu Unrecht gegenüber Air Liquide auf die Zurechnungsvermutung berufen habe, und so die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt habe.

Mit ihrem dritten Klagegrund macht die Klägerin geltend, dass selbst dann, wenn das Gericht der Auffassung sein sollte, dass die Kommission zu Recht zulasten von Air Liquide die Zurechnung des Verhaltens von deren Tochtergesellschaft Chemoxal angenommen habe, die Kommission insofern gegen ihre Begründungspflicht verstoßen habe, als sie auf keines der Beweismittel von Air Liquide eingegangen sei, mit denen die Selbständigkeit von Chemoxal habe aufgezeigt werden sollen, und so diese — lediglich widerlegliche — Vermutung der gemeinschaftlichen und gesamtschuldnerischen Haftung umgekehrt habe.

Mit ihrem vierten Klagegrund trägt die Klägerin vor, die Kommission habe nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hinreichend ihr berechtigtes Interesse daran dargetan, gegen die Klägerin in dem vorliegenden Verfahren dadurch vorzugehen, dass trotz Verjährung ihrer Sanktionsbefugnis gegenüber Air Liquide eine Entscheidung erlassen worden sei, die festgestellt habe, dass Air Liquide gegen Artikel 81 EG und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen habe; in Ermangelung eines derartigen berechtigten Interesses sei die Kommission daher nicht zum Erlass einer solchen Entscheidung gegenüber der Klägerin befugt gewesen.

Klage, eingereicht am 17. Juli 2006 — Solvay/Kommission

(Rechtssache T-186/06)

(2006/C 212/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Solvay S.A. (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O.W. Brouwer und D. Mes sowie Solicitors M. O'Regan und A. Villette)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- die Artikel 1, 2 und 3 der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 3. Mai 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (Sache COMP/F/38.620 — Wasserstoffperoxid und Perborat) ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, soweit sie sich auf die Klägerin bezieht, insbesondere soweit in ihr festgestellt wird, dass die Klägerin a) vom 31. Januar 1994 bis August 1997 und b) vom 18. Mai bis zum 31. Dezember 2000 gegen Artikel 81 Absatz 1 EG und Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens verstoßen habe;
- die mit der Entscheidung gegen die Klägerin und die Solvay Solexis SpA verhängten Geldbußen aufzuheben oder erheblich zu ermäßigen;
- die Beklagte zur Tragung der Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten zu verurteilen, die der Klägerin im Zusammenhang mit der vollständigen oder teilweisen Zahlung der Geldbuße oder der Stellung einer Bankbürgschaft entstanden sind;
- jede andere Maßnahme zu ergreifen, die der Gerichtshof für angemessen hält.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass die Klägerin dadurch gegen Artikel 81 EG und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen habe, dass sie sich an einem Kartell für Wasserstoffperoxid und Natriumperborat beteiligt habe, das im Wesentlichen aus dem Austausch von Informationen über Preise und Absatzmengen, Preisabsprachen, Vereinbarungen über die Herabsetzung der Produktionskapazität im EWR und der Überwachung der wettbewerbswidrigen Absprachen bestanden habe.

Die Klägerin trägt vor, die Kommission habe zu Recht festgestellt, dass Solvay von August 1997 bis zum 18. Mai 2000 gegen Artikel 81 EG verstoßen habe, aber Rechtsfehler und offensichtliche Beurteilungsfehler bei der Anwendung von Artikel 81 EG begangen, indem sie zu dem Ergebnis gekommen sei, dass sich Solvay vom 31. Januar 1994 bis August 1997 und vom 18. Mai bis zum 31. Dezember 2000 eines Verstoßes schuldig gemacht habe. Diese Rechts- und offensichtlichen Beurteilungsfehler bestünden insbesondere darin, dass die Kommission

- a) die Begriffe „Absprache“, „abgestimmte Verhaltensweise“ und „einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung“ fehlerhaft angewandt,
- b) die Beteiligung der Klägerin an einem Kartell in anderen Zeiträumen als den von ihr eingeräumten nicht hinreichend belegt,
- c) das Fortbestehen wettbewerbswidriger Auswirkungen nach dem 18. Mai 2000 vermutet und
- d) das Beweismaterial in ihren Akten in Bezug auf die oben genannten Zeiträume nicht zutreffend gewürdigt habe.

Die Klägerin macht außerdem geltend, dass der Kommission bei der Bemessung der Geldbuße mehrere Rechts- und offensichtliche Beurteilungsfehler im Hinblick auf die Anwendung ihrer Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 ⁽¹⁾ und der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽²⁾ unterlaufen seien, und zwar in Bezug auf

- a) den Zeitpunkt der Anträge auf Ermäßigung von Geldbußen und/oder die Vorlage von Beweismitteln mit erheblichem Mehrwert in Rahmen der Anträge,
- b) die Bewertung des Mehrwerts der von der Klägerin vorgelegten Beweismittel und
- c) die Höhe der der Klägerin gewährten Ermäßigung der Geldbuße, die offensichtlich weder den hohen Wert der von ihr beigelegten Beweismittel noch ihre substanzielle und kontinuierliche Zusammenarbeit berücksichtigt habe.

Ferner rügt die Klägerin, dass die Geldbuße zu hoch und unverhältnismäßig sei und dass die Kommission die Bemessung der Geldbuße nicht, hilfsweise nicht hinreichend begründet habe.

Darüber hinaus habe die Kommission zu Unrecht eine Geldbuße gegen ihre Tochtergesellschaft Solvay Solexis SpA verhängt.